

15. Mai 2021

## **STELLUNGNAHME**

Anhörung von Sachverständigen  
des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen  
"Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches  
in Nordrhein-Westfalen"  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/13426  
31. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich sehr herzlich für Ihre Einladung, an dieser Anhörung als Sachverständiger teilnehmen zu können, und nutze gerne die Gelegenheit, im Nachfolgenden einige Aspekte zu dem vorliegenden Gesetzentwurf anzumerken.

1. In dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ist in § 2 Abs. 1 mit der Vorgabe, dass der Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen nur in Bebauungsplangebieten, in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB beachtet werden muss, eine weitaus konkretere Regelung vorgesehen als in dem zunächst bekannt gewordenen Referentenentwurf. Die dort vorgesehene Regelung, nach der der Mindestabstand zu Wohnnutzungen ab einer Ansammlung von 10 Häusern gelten sollte, wäre mit erheblichen rechtlichen Unsicherheiten behaftet gewesen.
2. Einerseits ist zu begrüßen, dass mit § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Regelung vorgesehen ist, die weiterhin Städten und Gemeinden mit der ihnen grundgesetzlich

zugestanden Planungshoheit die Möglichkeit gibt, die Nutzung der Windenergie in ihrem Gebiet durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu steuern, ohne an die Regelung des § 2 Abs. 1 und damit die Beachtung des Mindeststandards zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzungen gebunden zu sein.

Andererseits muss in diesem Kontext festgestellt werden, dass die Regelung damit keinen Beitrag leistet – und auch nicht leisten kann – die komplexen Verfahren zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie in Flächennutzungsplänen, mit denen die Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, zu erleichtern, weil der von Planungen zur Nutzung von Windenergie betroffenen Bevölkerung nicht zu vermitteln sein wird, dass im Gebiet von Städten und Gemeinden ohne eine entsprechende Regelung im Flächennutzungsplan der in § 2 Abs. 1 vorgegebene Mindestabstand zu beachten ist, während es in Planverfahren die Notwendigkeit geben kann, davon abzuweichen.

Ohnehin wird es der von Planungen zur Nutzung der Windenergie betroffenen Wohnbevölkerung nur schwer zu vermitteln sein, warum die Regelung nicht für jede Wohnnutzung gelten kann, weil es denjenigen, die sich in ihrer Wohnnutzung durch Planungen bedrängt fühlen und die eine Verschlechterung ihrer Wohn- und Lebensverhältnisse besorgen, gleich ist, ob ihre Wohnnutzung in einem in § 2 Abs. 1 genannten Gebiet stattfindet oder nicht.

3. Dies führt zu der Frage, ob mit den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen überhaupt das damit verfolgte Ziel erreicht werden kann, in Nordrhein-Westfalen eine höhere Akzeptanz für die Nutzung der Windenergie zu erzielen.

Alle meine Erfahrungen aus Verfahren nach BImSchG zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen zeigen, dass die Entfernung zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung nur ein eher nachrangiger Aspekt ist, wenn es um die Frage geht, ob diese Nutzung akzeptiert werden kann. Wenn eine zu erwartende Nutzung der Windenergie im eigenen Wohnumfeld als Bedrohung empfunden und eine Verschlechterung der eigenen Wohn- und Lebensverhältnisse befürchtet wird, dann sind dieses Empfinden und diese Sorge nicht von der Frage abhängig, ob der Abstand zwischen dem eventuellen Standort einer Windenergieanlage und der Wohnnutzung 800, 1.000, 1.200 oder 1.500 m beträgt.

Es kann deswegen nicht erwartet werden, dass die Akzeptanz in den von Nutzungen der Windenergie in ihrer Wohnsituation betroffenen Bevölkerungskreisen steigt – unabhängig davon, dass regelmäßig in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Nutzung der Windenergie mehr und höhere Widerstände wegen vermuteter Verschlechterungen für Natur und Landschaft entstehen und die überwiegende Zahl der Rechtsstreitigkeiten, die auf fast jedes mit einer Genehmigung beendete Verfahren folgen, ausmachen.

4. Wenn mit der jetzt vorgesehenen Regelung das mit ihr verfolgte Ziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, dann sollte intensiv geprüft werden, ob sie überhaupt notwendig und sinnvoll ist. Dabei sollte beachtet werden, dass das Immissionsschutzrecht mit der den danach durchzuführenden Genehmigungsverfahren aus § 13 BImSchG gegebene Konzentrationswirkung, nach der die Zulässigkeit aller anderen für die jeweilige Windenergieanlagen evtl. notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Bewilligungen in das immissionsschutzrechtliche Verfahren integriert werden, auch aufgrund der dazu in großem Umfang ergangenen Rechtsprechung, gewährleistet, dass gesunde und ungestörte Wohn- und Lebensverhältnisse gesichert werden.

Es erscheint deswegen zielführender und auch im Hinblick auf das Schaffen von mehr Akzeptanz vielsprechender, auf die neue, in Rede stehende, Regelung zu verzichten und stattdessen intensiv darauf hinzuwirken, dass Kommunen – im Bauleitplanverfahren – und insbesondere Investoren die betroffene Bevölkerung so frühzeitig wie nur möglich über die bestehenden Planungen informieren und in den Planungs- und Genehmigungsprozess einbindet. Dies könnte insbesondere auch dadurch erzielt werden, dass auf die Nutzung des nach § 19 BImSchG möglichen vereinfachten Genehmigungsverfahrens, in dem grundsätzlich keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, zugunsten des zwar aufwendigeren, aber viel stärkere Beteiligungselemente vorsehenden förmlichen Genehmigungsverfahrens (§ 10 BImSchG) verzichtet wird.

**Arno Wied**  
**Dezernent für Bauen und Umwelt**  
**Kreis Siegen-Wittgenstein**

Koblenzer Str. 73  
57072 Siegen  
Telefon: 0271 333-2003  
E-Mail: [a.wied@siegen-wittgenstein.de](mailto:a.wied@siegen-wittgenstein.de)